

S a t z u n g
der Kreismusikschule Trier-Saarburg
vom 23.01.1981

zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2015

Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272 ff.), sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Landesgesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), in der Sitzung vom 20. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung

Die Musikschule des Kreises Trier-Saarburg ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienende öffentliche Einrichtung im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO). Sie hat die Rechtsstellung einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben und Gliederung

- (1) Aufgabe der Kreismusikschule ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 dieser Satzung.

- (2) Die Kreismusikschule ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Gliederung der Kreismusikschule richtet sich nach den Richtlinien des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz über Organisation und Förderung des Musikschulwesens in der jeweils geltenden Fassung. Die Unterrichtserteilung erfolgt nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.
- (4) Einzelheiten sind in der Schulordnung (Abschnitt II) aufgeführt.

§ 3

Verwaltung und Finanzierung

- (1) Die äußeren Angelegenheiten der Kreismusikschule werden von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg wahrgenommen.
- (2) Mittel der Kreismusikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreismusikschule.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreismusikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dem Träger kann nach Maßgabe von Beschlüssen ein Kostenersatz gezahlt werden.

§ 4

Leiter der Kreismusikschule

- (1) Die Kreismusikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Ihr obliegt die organisatorische und musikpädagogische Leitung und Planung.
- (2) Näheres, insbesondere die Aufgaben des Schulleiters, regelt eine Dienstanweisung.

§ 5

Lehrkräfte

- (1) An der Kreismusikschule unterrichten künstlerisch und musikpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte.
- (2) Die Vergütung der Lehrkräfte richtet sich nach der Vergütungs- und Honorarordnung der Kreismusikschule in der jeweils geltenden Fassung (IV. Abschnitt).

- (3) Näheres, insbesondere die Aufgaben der Lehrkräfte, regelt eine Dienstweisung. Diese Regelung gilt nicht für freie Mitarbeiter.

II. Abschnitt

Schulordnung der Kreismusikschule Trier-Saarburg

§ 6

Aufgaben

Die Kreismusikschule soll die musikalischen Fähigkeiten bei musikinteressierten Kindern und Jugendlichen erschließen und fördern. Das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und –förderung und die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

§ 7

Aufbau

- (1) Die Ausbildung an der Kreismusikschule geschieht in folgenden Stufen:

- Elementarstufe: a) Musikalische Früherziehung (MFE)
b) Grundausbildung/Spielkreise

Im Instrumentalunterricht:

- Unterstufe: kombinierter Gruppen- und Einzelunterricht
- Mittelstufe: Einzelunterricht
- Oberstufe: Einzelunterricht

Für den Übergang in die Mittelstufe erfolgt eine Leistungsüberprüfung im Rahmen der internen Schülervorspiele. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung. Ansonsten endet die Ausbildung in der Unterstufe nach maximal 4 Jahren.

- (2) Neben der Ausbildung in Unter-, Mittel- und Oberstufe wird im Rahmen des Möglichen Ergänzungsunterricht angeboten (z.B. Kammermusik, Spielkreise, Orchester, Hörerziehung und Musiklehre).

§ 8

Teilnehmer

- (1) An der Kreismusikschule werden Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 4 und 21 Jahren unterrichtet.
- (2) In Ausnahmefällen, besonders in Ergänzungsfächern und Kursen, können auch ältere Teilnehmer aufgenommen werden. Darüber entscheidet der Schulleiter.

§ 9

Gebühren

Der Unterricht an der Kreismusikschule ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung festgesetzt.

§ 10

Schuljahr und Unterrichtszeiten

- (1) Das Schuljahr der Kreismusikschule beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ist auch für die Kreismusikschule verbindlich. Unterrichtserteilung während der Ferien bedarf der Genehmigung des Schulleiters.
- (3) Eine Unterrichtsstunde in der Elementarstufe dauert 60 Minuten. Im Instrumentalunterricht hängt die Unterrichtszeit von der gewählten Unterrichtsform ab. Das Nähere ist in der Gebührenordnung geregelt.
- (4) Der Unterricht wird wöchentlich von Montag bis Freitag an den Nachmittagen erteilt. Bei Berufstätigen und Mitgliedern von Jugendmusikkapellen kann der Unterricht auch an Samstagen oder abends stattfinden.

§ 11

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreismusikschule, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, zu richten. Andere Formen der An- bzw. Abmeldung werden nicht anerkannt. An- bzw. Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Kreismusikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (2) Anmeldungen sind nur zum 01. Oktober, dem Beginn des Schuljahres, und zum 01. März, Abmeldungen nur bis zum Ende des Schuljahres (30. September) und zum Ende des Monats Februar möglich. Dabei muss eine Frist von einem Monat eingehalten werden. Verspätet eintreffende An- bzw. Abmeldungen können erst zum nächstfolgenden An- bzw. Abmeldetermin berücksichtigt werden. Abmeldungen zu anderen Terminen können nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) angenommen werden.
- (3) Bei der Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten auf die Bestimmungen der Satzung, insbesondere auf die Schulordnung, hinzuweisen, die den Anzumeldenden auszuhändigen ist.

§ 12

Unterrichtsbedingungen

- (1) Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch und zur Teilnahme an Zusatzveranstaltungen (z.B. Vorspiele, Schülerkonzerte) verpflichtet.
- (2) Nach Möglichkeit werden die Wünsche auf Unterricht an einem bestimmten Ort im Kreisgebiet oder bei einer bestimmten Lehrkraft erfüllt; jedoch kann hierauf kein Anspruch erhoben werden.
- (3) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben bedürfen der Genehmigung des Fachlehrers und des Schulleiters.
- (4) Das Fehlen aus zwingendem Grund (z.B. Krankheit) ist rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn der Kreisverwaltung oder der Lehrkraft anzuzeigen; bei Minderjährigen haben die Erziehungsberechtigten die Entschuldigung vorzunehmen.
Ein Anspruch auf Nachholen des versäumten Unterrichts besteht nicht. Bei längerer Erkrankung gilt die in der Gebührenordnung getroffene Regelung.
- (5) Häufiges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus der Kreismusikschule führen; darüber entscheidet der Schulleiter nach Anhörung des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten und des Fachlehrers. Eine solche Maßnahme hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin lt. § 11 Abs. 2.
- (6) Fällt der Unterricht während der Schulzeiten aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, aus, so wird er im Rahmen des Möglichen nacherteilt; ein Anspruch hierauf besteht nicht, jedoch wird bei einem zusammenhängenden Unterrichtsausfall von jeweils einem halben Monat die Gebühr entsprechend Absatz 4, letzter Satz, erlassen.

§ 13

Leistungen

- (1) Alle Schüler der Kreismusikschule müssen die Anforderungen der Rahmenlehrpläne erfüllen.
- (2) Alle Schüler im Instrumental- oder Vokalunterricht müssen einmal jährlich an einem internen Schülervorspiel teilnehmen. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Schulleiter.
- (3) Alle Schüler im Instrumental- und Vokalunterricht erhalten zum Ende des Schuljahres eine schriftliche Leistungsbeurteilung.
- (4) Sind die Leistungen eines Schülers über einen längeren Zeitraum unter dem erwarteten Leistungsdurchschnitt, so kann er durch den Schulleiter vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 14

Instrumente

- (1) Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule können jedoch Instrumente an die Schüler ausgeliehen werden. Die Leihfrist beträgt ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
Die Ausleihe von Instrumenten ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist in der Gebührenordnung (III. Abschnitt) festgelegt.
- (2) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Kreismusikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- (3) Für Verlust und Beschädigungen haben die Entleiher bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang einzustehen.
- (4) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 15

Verstöße gegen die Schulordnung

- (1) Im Falle von Verstößen gegen die Schulordnung können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - 1) Verwarnung durch die Lehrkraft
 - 2) Androhung des Ausschlusses durch den Schulleiter

- 3) Ausschluss vom Unterricht durch den Schulleiter
- (2) Von den Maßnahmen 2) und 3) muss dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten schriftliche Mitteilung gemacht werden. Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren bis zum Ende des Schulhalbjahres bleibt davon unberührt.

§ 16

Gesundheitsbestimmung, Aufsicht und Versicherung

- (1) Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.
- (2) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.
- (3) Die Schüler sind gegen Unfälle beim Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz versichert.

III. Abschnitt

Gebührenordnung der Kreismusikschule Trier-Saarburg

§ 17

Höhe der Gebühren

	jährlich ./. monatlich	
	in EURO	
(1) Elementarunterricht (Musikalische Früherziehung, Grundausbildung, Blockflötenspielkreise)	300,00*	25,00*
(2) Im Instrumentalunterricht beträgt die Gebühr für 5 Minuten Einzelunterricht	108,00*	9,00*

Die gewünschte Gesamtdauer des Unterrichts wird bei der Anmeldung angegeben.

Die Unterrichtszeit kann zum Schulhalbjahresende (1. März bzw. 1. Oktober) geändert werden. Bei Gebührenerhöhung ist eine Änderung auch zum Termin der Erhöhung möglich.

Bei Gruppenunterricht werden die Gebühren anteilig/pro Schüler berechnet.

- (3) Schüler, die für einen Musikverein im Landkreis ausgebildet werden, erhalten 30 % Nachlass auf die reguläre Gebühr.
Der Anmeldung ist ein entsprechender Nachweis des Musikvereins beizufügen, sofern die Anmeldung nicht direkt über den Musikverein erfolgt.
- (4) Für Kurse oder Einzelveranstaltungen kann eine Gebühr erhoben werden, die sich an den Kosten für die Maßnahme orientiert.

(*gültig ab 01.10.2011)

	<u>jährlich ./.</u> monatlich	
	<u>in EURO</u>	
(5) Die Leihgebühr für Instrumente mit einem Anschaffungswert bis 500 € beträgt	36,00	3,00
für Instrumente mit einem Anschaffungswert über 500 €	72,00	6,00
(6) Alle Gebühren mit Ausnahme der Gebühren nach Abs. 4 sind Jahresgebühren. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen in der jeweils angegebenen Höhe zu zahlen.		

§ 18

Entstehung des Gebührenanspruchs, Fälligkeit und Gebührensschuldner

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Aufnahmebestätigung der Kreisverwaltung. Die monatlichen Unterrichtsgebühren werden bis spätestens zum 15. des laufenden Unterrichtsmonats fällig. Vorauszahlungen für einen längeren Zeitraum sind möglich. Die Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Gebühren nicht berechtigt.
- (2) Die festgesetzten Gebühren sind von den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten zu entrichten; bei Unterricht in Musikvereinen kann die Zahlung der Gebühren auch vom jeweiligen Musikverein übernommen werden.

§ 19

Gebührenermäßigung

- (1) Für jedes weitere vom Schüler übernommene Hauptfach werden jeweils 75 % der vollen Gebühr erhoben.
- (2) Besuchen Geschwister die Musikschule, so wird für das zweite Kind 25 %, für das dritte 50 % und für jedes weitere Kind 75 % Ermäßigung auf die volle Gebühr gewährt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach der Höhe der monatlichen Gebühr.
- (3) Stellt die Entrichtung der Gebühr eine Härte dar, so wird auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen. Insoweit finden die Vorschriften über Ermäßigung oder Erlass von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindergärten entsprechende Anwendung.

§ 20

Unterrichtsausfall

- (1) Bei Erkrankung des Schülers, die zusammenhängend jeweils einen halben Monat dauert, werden die Gebühren auf Antrag für die Dauer eines halben Monats erlassen, wenn eine ärztliche Bescheinigung über die Krankheit vorgelegt wird.
- (2) Bei Unterrichtsausfall aus Gründen, die in der Person der Lehrkraft liegen, wird die Gebühr auf Antrag für die Dauer je eines halben Monats erlassen, wenn der Unterricht zusammenhängend einen halben Monat ausgefallen ist.

IV. Abschnitt

Vergütung- und Honorarordnung für die Lehrkräfte an der Kreismusikschule Trier-Saarburg

§ 21

Höhe der Vergütung bzw. des Honorars

- (1) Die Vergütung der Lehrkräfte erfolgt je nach Umfang der Tätigkeit ganz oder teilweise nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD - VKA).
Vom Anspruch auf Vergütung nach dem TVöD - VKA ausgenommen sind Lehrkräfte, die

- als Studierende versicherungsfrei sind
- Ruhegehaltsempfänger sind
- in einem anderen Hauptberuf zu mindestens 75 % beschäftigt sind.

(2) Lehrkräfte, die keinen Anspruch auf Vergütung nach dem TVöD - VKA haben, werden als freie Mitarbeiter beschäftigt.

Es gelten folgende Honorarsätze je Unterrichtsstunde:

1. Für Lehrkräfte mit rein künstlerischer Qualifikation und mindestens 3-jähriger Unterrichtserfahrung sowie für Lehrkräfte mit künstlerischer und pädagogischer Qualifikation **23,00 €**
2. Für sonstige Lehrkräfte in der Tätigkeit als Musikschullehrer **18,50 €**

§ 22

Abrechnung

Die Abrechnung des Honorars erfolgt aufgrund eines Unterrichtsnachweises (Formblatt), der bis zum 5. des Folgemonats bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg eingereicht sein muss. Es wurden nur tatsächlich gehaltene Stunden vergütet.

Die Teilnahme an Konferenzen und die aktive Mitwirkung bei Veranstaltungen der KMS kann nach vorheriger Vereinbarung gesondert vergütet werden.

§ 23

Unterrichtsausfall

- (1) Bei Unterrichtsausfall seitens des Schülers wird das Honorar gezahlt, wenn die Lehrkraft an der Unterrichtsstätte anwesend ist.
- (2) Bei Unterrichtsausfall durch Erkrankung der Lehrkraft wird das Honorar bis zu 6 Wochen weitergezahlt. Näheres regelt die Dienstanweisung für Lehrkräfte.

V. Abschnitt

Geltung anderer Vorschriften und Inkrafttreten

§ 24

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Die Erhebung der Gebühren für den Besuch der Kreismusikschule erfolgt nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

Auflösung und Vermögenszuwendung

- (1) Die Kreismusikschule wird aufgelöst, wenn dies in einer Kreistagssitzung beschlossen wird.
- (2) Bei Austritt aus der Gemeinnützigkeit fällt das Zweckvermögen dem Landkreis Trier-Saarburg zu, der es für gemeinnützige Zwecke nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes Trier zu verwenden hat.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1981 in Kraft.
* Die Höhe der Gebühren nach § 17 Abs. 1 und 2 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung der Kreismusikschule einschließlich Unterrichts-, Honorar- und Gebührenordnung vom 01.01.1979 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1980 außer Kraft.